

Verkündungsblatt 2|2015

Ausgabedatum 02.02.2015

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 7

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 15.01.2015 (Az.: 21-70022-17) gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG die nachstehende geänderte Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

§ 2 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident sowie mindestens zwei nebenberufliche Mitglieder an. ²Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. ³Sie oder er nimmt außerdem die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. ⁴Die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums haben als Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und Weiterbildung. ⁵Darüber hinaus können für weitere nebenberufliche Mitglieder zusätzliche Geschäftsbereiche durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden. ⁶Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Regelungen zur Vertretung und der Zusammenarbeit getroffen werden können.

(2) ¹Bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet der Senat über die Empfehlung der Findungskommission erst nach einer hochschulöffentlichen Anhörung der von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen oder Bewerber. ²Die Empfehlung der Findungskommission kann auch nur eine Bewerberin oder einen Bewerber umfassen.

(3) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 3 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane sowie eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. ³Die Vertretung der Zentralen Einrichtungen wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.

(2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.

(3) Der Senat wählt das Mitglied der Hochschule im Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 4 Hochschulrat

Für den Hochschulrat gelten die Regeln des NHG.

§ 5 Studienqualitätskommission

(1) ¹Der Studienqualitätskommission gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, fünf Mitglieder der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe an. ²Die Mitglieder werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium benannt. ³Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁴Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung nimmt an den Sitzungen der Studienqualitätskommission als beratendes Mitglied teil.

(2) Die Studienqualitätskommission soll mindestens einmal im Semester tagen.

(3) ¹Die Studienqualitätskommission hat die Aufgabe, das Einvernehmen mit dem Präsidium im Hinblick auf die Verwendung der Studienqualitätsmittel herzustellen. ²Darüber hinaus berät sie das Präsidium im Hinblick auf den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln durch die Fakultäten. ³Die Studienqualitätskommission evaluiert die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 6 Gliederung der Leibniz Universität Hannover

(1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.

(2) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz Forschungsschule sind der Vorstand, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung. ⁴Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. ⁵Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zu stellen. ⁶Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. ⁷Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

(3) ¹Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. ²Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.

(4) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

§ 7 Dekanate und Fakultätsräte

(1) ¹Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere gewählte Mitglieder an. ²Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenberuflich wahr. ³Die Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 8 Amtszeiten und Wahlen

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats und der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, die Dekaninnen und Dekane werden für eine Amtszeit von vier Jahren und sonstige Mitglieder von Organen und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wenn eine Dekanin oder ein Dekan gewählt wird und unmittelbar vorher mindestens zwei Jahre Mitglied des Dekanats war, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. ³Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr.

(2) ¹Der neu gewählte Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder des Dekanats. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.

(3) ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung/Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. ³Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. ⁴Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

§ 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, für den Senat, die Fakultätsräte, deren Gremien und Kommissionen, die Studienqualitätskommission sowie für Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. ²In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt. ³Beratende Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen haben dieselben Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts.

(2) ¹Organe, Gremien und Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ⁵Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. ⁶Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 10 Öffentlichkeit

¹Der Senat und die Fakultätsräte tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. ²Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. ⁴Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 11 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) ¹Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ²Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) ¹Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

§ 12 Angehörigenstatus weiterer Personen

Gasthörerinnen und Gasthörer nach der Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leibniz Universität Hannover sind Angehörige der Leibniz Universität Hannover im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

§ 13 Befangenheit

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).

(2) ¹Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

§ 15 Angelegenheiten der Studierenden

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Leibniz Universität Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.

(3) ¹Die Leibniz Universität Hannover fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(4) Die Leibniz Universität Hannover ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

§ 16 Gleichstellung

(1) ¹Der Senat wählt eine Kommission für Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. ²Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Gleichstellungsplan. ³Sie erarbeitet den Vorschlag für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(2) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt 6 Jahre und bei Wiederwahl 8 Jahre. ²Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro zur Verfügung. ³Sie kann sich durch eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.

(3) ¹Die Fakultätsräte wählen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Sie können durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.

(4) ¹In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ²Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium, das die Gleichstellungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt.

(5) ¹Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung beträgt zwei Jahre. ²Zur Erfüllung der Aufgaben können sie mit Antrags- und Rederecht an den Fakultätsratssitzungen, sowie an den Fakultätsgremien teilnehmen. ³Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. ⁴Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

§ 17 Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

¹Der Senat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren Ombudspersonen als Ansprechpartner in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Näheres regelt eine Richtlinie des Senats.

§ 18 Gemeinsame Berufungsverfahren

(1) ¹Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. ²Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.

(2) ¹Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. ²Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.

§ 19 Senior-Gastwissenschaftler

¹Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung als Senior-Gastwissenschaftlerinnen oder Senior-Gastwissenschaftler wahrzunehmen. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

§ 20 Ehrungen

¹Die Leibniz Universität Hannover kann an Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit, die Wissenschaft oder um die Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen. ²Die Form der Ehrungen, die Verfahren und der Widerruf sind in der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.

§ 21 Schlussvorschriften

¹Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover neu bekannt gemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 14.01.2015 seine nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel einmal wöchentlich mittwochs statt; sie sind nicht öffentlich. Der Einladung zur Sitzung wird eine Tagesordnung beigelegt.
- (2) Die Tagesordnung mit Anlagen wird in der Regel im Laufe des der Sitzung vorgehenden Diensttages versendet. Die Beschlussvorlagen und Anlagen im Original sollen bis zu dem der Sitzung vorgehenden Freitag 12 Uhr bei der Geschäftsführung des Präsidiums vorliegen.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung unter dem Vorsitz der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen statt.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich.
- (3) Zur Beratung können weitere Personen zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
- (4) Über die Sitzungen fertigt die Geschäftsführung ein Beschlussprotokoll an. Ein Beschluss wird mindestens derjenigen Person mitgeteilt, welche die Beschlussvorlage verfasst hat.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein hauptberufliches Mitglied. Eine Vertretung der Präsidiumsmitglieder in den Präsidiumssitzungen findet nicht statt. Bei Abwesenheit des hauptberuflichen Mitglieds des Präsidiums mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen nimmt dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. In Verwaltungsangelegenheiten besitzt sie oder er Stimmrecht und vertritt die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, per E-Mail oder fermündlich abgeben, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Fehlt ein Präsidiumsmitglied bei einer Präsidiumssitzung sind Verhandlung und Beschlussfassung von Angelegenheiten seines Ressorts in der Regel auf die nächste Präsidiumssitzung zu vertagen, es sei denn, das Präsidiumsmitglied hat vor der Sitzung der Behandlung der Angelegenheit in seiner Abwesenheit zugestimmt oder eine Entscheidung unaufschiebbar ist.
- (4) Für den Fall, dass Entscheidungen unaufschiebbar sind und nicht auf der nächsten planmäßigen Sitzung getroffen werden können und auch keine außerordentliche Sitzung einberufen werden kann, kann die Präsidentin oder der Präsident eine Entscheidung in Eilkompetenz treffen, über die in der folgenden Präsidiumssitzung zu berichten ist. Gleiches gilt im Vertretungsfall für das weitere hauptberufliche Mitglied des Präsidiums mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen.
- (5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens, auch per E-Mail herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 4 Ressortprinzip, Vertretung des Präsidenten

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident legt die Richtlinien des Präsidiums fest. Im Rahmen ihrer oder seiner Richtlinienkompetenz kann sie oder er die grundsätzlichen und richtungsweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit treffen. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. Die weiteren nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten haben die folgenden Geschäftsbereiche:
 - a) Forschung
 - b) Lehre und Studium
 - c) Berufsangelegenheiten, Personalentwicklung und wissenschaftliche Weiterbildung
 - d) Internationales.

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihren Geschäftsbereichen selbständig wahr.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen nimmt die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident wird im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit durch ihren oder seinen Vertreter im Amt vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ihrer oder seiner Abwesenheit durch das weitere hauptberufliche Mitglied des Präsidiums vertreten. Bei Abwesenheit beider hauptberuflicher Mitglieder des Präsidiums werden diese in akademischen Angelegenheiten durch die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Berufung als Mitglieder des Präsidiums (Anciennitätsprinzip) vertreten. Wurden mehrere Mitglieder des Präsidiums zur gleichen berufen, kann das Präsidium durch Beschluss die Reihenfolge der Vertretung festlegen.
- (4) Für den Fall der Abwesenheit der nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder regelt die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums die Vertretung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 06.07.2013 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt auch für Präsidien in anderer Zusammensetzung weiter, bis sie durch Beschluss des Präsidiums und dessen Veröffentlichung außer Kraft gesetzt wird.